

# **BGer U 449/99 vom 19. April 2000**

Bundesgericht, 2000-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_449\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_449_99)

FR: TF U 449/99 du 19 avril 2000

IT: TF U 449/99 del 19 aprile 2000

## **Regeste**

Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Der angefochtene Gerichtsentscheid vom 8. Dezember 1999, womit das Verwaltungsgericht von Appenzell Ausserrhoden auf die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der "Basler" vom 8. Juli 1999 mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eingetreten ist, stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 97, 98 lit. g und 98a OG in Verbindung mit Art. 128 OG dar ( BGE 122 V 193 Erw. 1, 120 V 349 Erw. 2b, je mit Hinweisen). Auf die hiegegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach einzutreten. b) Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG ).

### **E. 2**

Nach Art. 107 Abs. 2 UVG ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem der Betroffene seinen Wohnsitz hat (Satz 1; vgl. auch BGE 124 V 315 Erw. 6e). Befindet sich der Wohnsitz im Ausland, so ist das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in dem sich der letzte schweizerische Wohnsitz des Betroffenen befand oder in dem sein letzter schweizerischer Arbeitgeber Wohnsitz hat; lassen sich beide nicht ermitteln, so ist das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat (Satz 2). Der Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherten richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. ZGB (EVGE 1963 S. 21; Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Zürich 1995, S. 382). Die örtliche Kompetenz bestimmt sich nach den Verhältnissen zur Zeit der Klageerhebung (EVGE 1940 S. 39 f.; Rumo-Jungo, a.a.O., S. 382). Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der massgebende zivilrechtliche Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und den sie sich zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat ( BGE 120 III 8 Erw. 2a, 97 II 3 Erw. 3, 85 II 322). Für die Begründung eines Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: Ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens ( BGE 85 II 321 Erw. 3; ZAK 1990 S. 247 Erw. 3a; Eugen Bucher, Berner Kommentar, N 19 ff. zu Art. 23 ZGB ). Nach der

Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen ( BGE 120 III 8 Erw. 2b, 119 II 65 Erw. 2b/bb, 97 II 3 Erw. 3).

### **E. 3**

Das Verwaltungsgericht von Appenzell Ausserrhoden begründet seine örtliche Unzuständigkeit zur Behandlung der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der "Basler" vom 8. Juli 1999 im Wesentlichen damit, der Beschwerdeführer habe im Zeitpunkt des Verfügungserlasses als dem Kanton Appenzell Ausserrhoden zugewiesener Asylbewerber und Insasse einer Asylbewerberunterkunft noch keinen selbstständigen zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 23 und Art. 26 ZGB begründet. Gleiches habe für den Zeitraum zu gelten, während welchem er als Saisonnier in der Schweiz gewilt habe, da ihm zwar die subjektive, nicht jedoch die auf objektiven und äusserlich wahrnehmbaren Kriterien beruhende Absicht dauernden Verbleibens attestiert werden könne. Somit käme nach Art. 107 Abs. 2 UVG als Gerichtsstand einzig der Wohnsitz des letzten schweizerischen Arbeitgebers in Frage, welcher nach den Akten im Kanton Graubünden gelegen habe.

### **E. 4**

a) Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Bereits in BGE 113 II 5 hat das Bundesgericht den zivilrechtlichen Wohnsitz eines sich im Zeitpunkt der Verweigerung der Heiratsbewilligung 1 1/4 Jahre in der Schweiz aufhaltenden Asylbewerbers bejaht. Es erwog, der Aufenthalt des Geschwärtlers in der Schweiz sei nicht vorübergehend oder rein zufällig, sondern von einer gewissen Dauer gekennzeichnet. Zudem liessen die äusseren Umstände wie die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes im Ausland und die Einreichung des Asylgesuchs in klarer und für Dritte erkennbarer Weise den Willen erkennen, die Schweiz zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zu machen. Entsprechend erachtete das Gericht die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 ZGB als erfüllt. Daran ändere nichts, dass der Asylbewerber während der Dauer des Verfahrens in der Schweiz bloss toleriert sei, da im Falle der Abweisung des Asylgesuchs der fiktive Wohnsitz des Art. 24 Abs. 2 ZGB greife, wonach der Aufenthaltsort als Wohnsitz gilt, wenn ein früher begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist ( BGE 113 II 7 f. Erw. 2; Andreas Bucher, Der Personenstand der Asylbewerber, in: ZZW 53/1985 Nr. 12 S. 362; vgl. auch Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I [Hrsg. Honsell/Vogt/Geiser], Basel 1996, Daniel Staehelin, N 19 zu Art. 23 ZGB ). Es steht nichts entgegen, diese Rechtsprechung auch auf dem Gebiet des Bundessozialversicherungsrechts anzuwenden (vgl. Jürg Brechbühl, Die Rechtsstellung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den schweizerischen Sozialversicherungen, in: CHSS 1996 S. 144; Hanspeter Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl. 1996, N 1.22). Es trifft zwar zu, dass sich der Asylbewerber in dem Sinne in einer provisorischen Situation befindet, als er mit einem negativen Asylentscheid und der Wegweisung aus der Schweiz rechnen muss. Dies ändert aber nichts daran, dass er den Wohnsitz im Heimatland aufgegeben und die Schweiz zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen gemacht hat. Zudem ist der Aufenthalt auch auf (eine gewisse) Dauer ausgelegt, da sich das Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid oder bis zur Wegweisung erfahrungsgemäss über einen längeren Zeitraum von bis zu einigen Jahren erstreckt (Andreas Bucher, a.a.O., S. 363), während dem er hier ein besonderes gesetzliches Aufenthaltsrecht ( Art. 19 Abs. 1 AsylG ) geniesst. Im Übrigen ist die Situation des

Asylbewerbers nicht mit derjenigen des Saisonniers vergleichbar, da dieser die Beziehungen zu seinem Heimatstaat in der Regel nicht abbricht, sondern einzig zu Erwerbszwecken in die Schweiz kommt und nach seiner befristeten Tätigkeit wieder (zu seinen Familienangehörigen) zurückkehrt. Schliesslich stünden einem allfälligen Wunsch nach Wohnsitzbegründung in der Schweiz öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegen. Bei Saisonniers kann Wohnsitz in der Schweiz praxisgemäss erst angenommen werden, wenn sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz aufhalten und die Voraussetzungen für die Umwandlung der Saisonbewilligung in eine ganzjährige Aufenthaltsbewilligung erfüllen oder zu erfüllen im Begriffe sind ( BGE 119 V 104 Erw. 5b, 113 V 264 Erw. 2b mit Hinweisen). b) Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer, welcher seit 1986 regelmässig als Saisonnier in der Schweiz gearbeitet hat, am 9. Februar 1998 bei der Empfangsstelle K. \_\_\_\_\_ um Asyl nachgesucht. Damit hat er klar zum Ausdruck gebracht, seinen Lebensmittelpunkt in die Schweiz zu verlegen. Er hatte daher spätestens ab diesem Zeitpunkt Wohnsitz in der Schweiz. Daran würde im Übrigen auch ein abweisender Asylentscheid nichts ändern. Denn nach ständiger Rechtsprechung erfüllen auch vorläufig aufgenommene Ausländer im Sinne von Art. 14a ANAG das Erfordernis des schweizerischen Wohnsitzes ( BGE 105 V 136 betreffend Internierung, welche durch das gleichartige Institut der "vorläufigen Aufnahme" ersetzt worden ist; nicht veröffentlichtes Urteil S. vom 23. Dezember 1999, I 115/97; Jürg Brechbühl, a.a.O., S. 144).

#### **E. 5**

Im Lichte des Gesagten hat die Vorinstanz ihre örtliche Zuständigkeit zu Unrecht verneint, nachdem der Beschwerdeführer im massgeblichen Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung (vom 13. September 1999; vgl. Erw. 2 hievore) seinen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden hatte.

#### **E. 6**

Im vorliegenden Fall beschränkt sich der Anfechtungsgegenstand auf die rein prozessrechtliche Frage nach der örtlichen Zuständigkeit, weshalb das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht kostenpflichtig ist ( Art. 134 OG e contrario). Die Beschwerdegegnerin hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG ). Dem Ausgang des letztinstanzlichen Verfahrens entsprechend steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG ); damit wird sein Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung gegenstandslos. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der Entscheid des Verwaltungsgerichts von Appenzell Ausserrhoden vom 8. Dezember 1999 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie, nach Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen, über die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Basler Versicherungs-Gesellschaft vom 8. Juli 1999 materiell entscheide. II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Basler Versicherungs-Gesellschaft auferlegt. III. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. IV. Die Basler Versicherungs-Gesellschaft hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht von Appenzell Ausserrhoden, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 19. April 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die

Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.